

Beschlüsse der ordentlichen Vollversammlung der Bayerischen Landeszahnärztekammer (BLZK) vom 29./30.11.2013

Im Anhang finden sich die Beschlüsse der VV der BLZK 2013, bei denen oberbayerische Kollegen Antragsteller waren:

Antragsteller Dr. Frank Wohl, Dr. Peter Klotz, Dr. Eberhard Siegle

ZBV Oberpfalz, Oberbayern,

Headline

Ausnahmeregelung beim Mindestlohn für Azubi

Wortlaut:

Die VV der BLZK möge beschließen:

Die Vollversammlung der Bayerischen Landeszahnärztekammer fordert, bei der gesetzlichen Umsetzung der von der „Großen Koalition“ im Koalitionsvertrag vereinbarten Mindestlohnregelung eine Ausnahmeregelung für Auszubildende vorzusehen.

Die Ausdehnung des angekündigten Mindestlohnes auf Auszubildende wäre nicht nur für Zahnarztpraxen finanziell nicht zu verkraften. Es würde die überwiegende Mehrzahl der von Zahnärzten angebotenen Ausbildungsstellen wegfallen.

Dieser Beschluss ist den bayerischen MdBs, der Staatsministerin für Bundesangelegenheiten und dem Ministerpräsidenten schriftlich zu übermitteln.

Begründung:

Der Koalitionsvertrag ist in diesem Punkt gefährlich uneindeutig. Die folgende im Vertragsentwurf noch enthaltene, Klarheit schaffende Passage

„Der Mindestlohn gilt nicht für Auszubildende, für Praktikanten, die ihr Praktikum im Rahmen einer Schul- oder Studienordnung absolvieren, sowie für Schüler bis zum Ende der Schulpflicht.“

wurde in der Endfassung des Vertrages herausgenommen, so dass eine Sensibilisierung der politischen Entscheidungsträger für die Thematik dringend erforderlich ist.

Antragsteller ZA Florian Gierl, Dr. Eberhard Siegle, Dr. Peter Klotz, Dr. Frank Wohl

ZBV Oberbayern, Oberpfalz

Headline

Delegationsrahmen der BZÄK und delegierbare Leistungen laut Zahnheilkundegesetz (ZHG)

Wortlaut:

Die VV der BLZK möge beschließen:

§ 1 Abs. 5 und 6 Zahnheilkundegesetz (ZHG) sowie der Delegationsrahmen der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) benennen die delegierbaren Leistungen.

Durch korrektes Vorgehen bei der Delegation (Konkrete Anweisung im Einzelfall, Aufsicht und Kontrolle) werden die delegierten Leistungen zu persönlichen Leistungen des Zahnarztes / der Zahnärztin.

Delegierbare Leistungen verstärken die Attraktivität des Berufsbildes der ZFA und bilden die Daseinsberechtigung der angebotenen Fort- und/oder Weiterbildungen für ZFA.

Die VV der BLZK hält berufsinterne Tendenzen zur Einschränkung der delegierbaren Leistungen und/oder deren Abrechnung durch den Zahnarzt für nicht sachgerecht und lehnt derartige Bestrebungen ab.

Antragsteller Dr. Eberhard Siegle, Dr. Peter Klotz, Dr. Frank Wohl

ZBV Oberbayern, Oberpfalz

Headline

Kommentierung der GOZ durch den PKV-Verband

Wortlaut:

Die VV der BLZK möge beschließen:

Die VV der BLZK weist die vom Verband der Privaten Krankenversicherungen im September diesen Jahres veröffentlichte Kommentierung der GOZ 2012 in toto zurück.

Eine Kommentierung der GOZ durch Unternehmen, die allein aus Gründen des wirtschaftlichen Eigeninteresses an Gewinnmaximierung, eben auch mittels unberechtigter Erstattungskürzungen bei GOZ-Liquidationen haben, kann nicht sachgerecht und neutral sein.

Begründung:

Die Kommentierung zur GOZ 2012 von zahnärztlichen Körperschaften hingegen ist per se wertneutral und objektiv, die hier keine Interessenkonflikte mit Eigeninteressen vorliegen.

Alle Beschlüsse der VV der BLZK werden im BZB abgedruckt.

Dr. Peter Klotz

Redaktion „Der Bezirksverband“